
Reglement für den Seniorenrat im Frutigland

Beteiligte Gemeinden: Adelboden, Aeschi, Frutigen, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen und Reichenbach.

Die in diesem Reglement verwendete männliche Form für Personenbezeichnungen gilt ebenso für weibliche Personen.

Art. 1

Zweck

¹ Der Seniorenrat bezweckt die Erhaltung und die Verbesserung der Autonomie und der Lebensqualität der älteren Menschen und unterstützt die Wahrung der Würde und Förderung der Beachtung der Senioren in der Öffentlichkeit.

Art. 2

Organe

Die Organe sind

- die Senioren-Versammlung
- der Senioren-Rat
- das Sekretariat

Art. 3

Senioren-Versammlung

^{3.1} Die Senioren-Versammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Er gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung vorher durch Publikation im Frutigtaler Amtsanzeiger bekannt.

Wenn 2/3 des Seniorenrates dies verlangen, wird eine Versammlung einberufen.

^{3.2} Vorsitz: Der Präsident des Senioren-Rats

^{3.3} Die Aufgaben der Senioren-Versammlung

^{3.3.1} Genehmigung des Reglements

3.3.2. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und der Mitglieder des Seniorenrats.

3.3.3 Sie dient als Informations- und Diskussions-Plattform.

3.4 Über die Verhandlungen der Seniorenversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 4

Seniorenrat 4.1 Der Seniorenrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern (aus jeder Gemeinde mindestens 1 Vertreter, wenn möglich 2). Wählbar sind Personen, welche den Wohnsitz im Frutigland haben.

4.2 Die Mitglieder des Seniorenrates werden vom Seniorenrat oder der Seniorenversammlung vorgeschlagen.

4.3 Der Seniorenrat nimmt die regionalen und lokalen Bedürfnisse und Wünsche, welche an der Senioren-Versammlung als erheblich erklärt wurden, sowie diejenigen aus dem Altersleitbild Frutigland auf.

4.4 Der Seniorenrat leitet die Anträge an die Alterskonferenz weiter. Der Präsident oder sein Vertreter vertreten den Seniorenrat nach aussen und in der Alterskonferenz. Für spezielle Gemeindefragen wird der Präsident durch einen Seniorenrat der Gemeinde begleitet.

4.5 Der Seniorenrat kann einzelnen Mitgliedern, einem Ausschuss oder einer Kommission für bestimmte Projekte, Geschäfte oder Geschäftsbereiche Aufgaben übertragen.

4.6 Das Spenden-Konto der SfSF „Senioren für Senioren Frutigland“ wurde im Februar 2020 in das Konto der Alterskonferenz integriert (wird nicht mehr separat geführt) und wird vom Sekretariat der Alterskonferenz Frutigland bewirtschaftet.

4.7. Die Genehmigung von Ausgaben/Einnahmen des Betrages erfolgt durch den Seniorenrat.

4.8 Der Sekretär führt über Verhandlungen des Seniorenrates Protokoll, das Ort, Datum, Zeit, die Anwesenden, sowie Anträge und Beschlüsse enthalten.

Art. 5

*Amtsdauer,
Amtszeitbe-
schränkung*

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt zweimal 4 Jahre; kann bei Bedarf verlängert werden. Ein vorzeitiger Rücktritt ist möglich.

Art. 6

Finanzielles

Der Seniorenrat reicht bei Bedarf ein Budget bei der Alterskonferenz ein.

Dieses Reglement wurde von der Alterskonferenz am 18. Februar 2009 beraten und von der Seniorenversammlung am 14. Mai 2009 genehmigt.

Änderungen wurden an der Seniorenversammlung vom 17. September 2020 genehmigt.

Seniorenrat Amt Frutigen

**Alterskonferenz Frutigland
Geschäftsstelle 60+**

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Hanna Ogi

Yvonne Lauber